

**Gebührensatzung für die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das
Kreiskirchenamt Meiningen
vom 05.11.2024**

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes Meiningen hat gemäß §5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz in seiner Sitzung vom 05.11.2024 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für folgende Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamtes gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren gemäß der Anlage erhoben.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (* zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

* Der Stundensatz ist einschließlich Sachkosten kostendeckend zu kalkulieren.

§ 4 Rechtsbehelfe

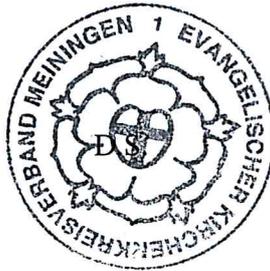
- (1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.
- (2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten alle bisherigen Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.



Meiningen, den 05.11.2024


.....
Vorsitzende/r des Verwaltungsrates.